

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/df8bc057-7307-3794-a316-888c476db0ce>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Blei TRGS 505
Amtliche Abkürzung	TRGS 505
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRGS 505 - Anwendungsbereich

(1) Die TRGS 505 richtet sich an den Arbeitgeber und enthält besondere Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Blei, anorganischen Bleiverbindungen und bleihaltigen Gemischen zur Unterschreitung des in Deutschland geltenden Biologischen Grenzwertes (BGW) von 150 µg Blei/L Blut. Dieser Wert gilt nicht für Beschäftigte im gebärfähigen Alter. Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt. Beschäftigungsbeschränkungen sind in [Abschnitt 7](#), Verwendungsverbote in [Abschnitt 6](#) aufgeführt.

(2) Die Regelungen in dieser TRGS gelten für bleihaltige Gemische mit Bleigehalt von > 0,3 % Masseanteil und für pulverförmige bleihaltige Gemische mit einem Partikeldurchmesser < 1 mm mit Bleigehalt > 0,03 % Masseanteil.

(3) Die TRGS 505 gilt nicht für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der TRGS 524 "Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen" fallen.

(4) Die TRGS 505 gilt nicht für Bleialkyle und deren Gemische sowie die anderen im [Anhang VI der Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) (CLP-Verordnung) namentlich bezeichneten organischen Bleiverbindungen.

(5) Vorrangiges Ziel dieser TRGS ist es, mit geeigneten technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen die Exposition gegenüber Blei und Bleiverbindungen zu minimieren.

